

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fördervereins Jugendschiff „Likedeeler“ e.V.

Der Förderverein Jugendschiff „Likedeeler“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet) ist Eigner des gleichnamigen Schiffes und bietet Einzelpersonen und Gruppen vielfältige Möglichkeiten zur Nutzung der auf dem Schiff vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zusätzlich oder alternativ die Vermittlung von Veranstaltungen.

§ 1 Abschluss von Verträgen

Mit einer Anmeldung bietet der Kunde dem Verein den Abschluss eines Vertrages an. Das Angebot des Kunden gilt im Zweifel für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, soweit sich weder aus der vertraglichen Abrede noch den konkreten Umständen etwas anderes ergibt.

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Angebots des Kunden durch den Verein zustande. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden.

Weicht der Inhalt der schriftlichen Annahmeerklärung des Vereins vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Vereins vor, an das sich der Verein für die Dauer von 10 Tagen gebunden hält. Sollte der Kunde dieses nicht bis zum Ablauf der Frist annehmen, ist ein Vertrag nicht zu Stande gekommen.

§ 2 Leistung einer Anzahlung

Der Verein ist berechtigt, mit Abschluss des Vertrages eine Anzahlung bis zur Höhe von 20 % des Entgelts der vereinbarten Leistung zu verlangen.

§ 3 Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und vom Verein nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit dadurch die Leistung nicht erheblich von der vertraglich vereinbarten abweicht und dadurch für den Kunden unzumutbar wird.

§ 4 Rücktritt und Kündigung des Vertrages durch den Kunden

Sofern ein Rücktritt nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen wurde, kann der Kunde jederzeit vor Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten.

§ 4.1. Bei Anmietung von Räumen des Vereins gilt die gesetzliche Kündigungsfrist des § 580 a BGB.

Für den Fall des Rücktritts durch den Kunden vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung oder einer einseitigen Beendigung des Vertrages durch den Kunden vor vollständiger Erfüllung des Vertrages, kann der Verein für die von ihm erbrachten Aufwendungen und die ihm entgangenen Leistungen Schadenersatz von dem Kunden verlangen. Die Ansprüche des Vereins werden wie folgt pauschalisiert:

nach Vertragsabschluss	20 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab 100. Tag vor Leistungsbeginn	35 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab 60. Tag vor Leistungsbeginn	50 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab 20. Tag vor Leistungsbeginn	80 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab Anreise	100 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises

wobei dem Kunden ausdrücklich gestattet ist, den Nachweis zu führen, dass dem Verein ein Schaden nicht entstanden ist oder dass dieser erheblich niedriger als die Pauschale ist.

§ 4.2. Für Veranstaltungen die vom Verein organisiert und durchgeführt werden gelten die Kündigungsbedingungen, wie sie im konkreten Vertrag vereinbart werden. Diese sind abhängig vom Inhalt der Leistungen und deren Vorbereitungsaufwendungen.

§ 5 Rücktritt und Kündigung des Vertrages durch den Verein

Der Verein kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise diesen kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Leistung wegen nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist. Es obliegt allein dem Verein, in einem solchen Falle zu beurteilen, ob die Leistung erbracht werden kann. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn technische Mängel an zur Erbringung der Leistung erforderlichen Gegenständen die Sicherheit des Kunden beeinträchtigen könnten.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Verein auch vor, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe sowie Drogen an Bord bringt oder auf dem Schiff Drogen konsumiert oder eine Straftat begeht.

Die Haftung des Vereins richtet sich in solchen Fällen nach § 6 dieser Geschäftsbedingungen.

§ 6 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Verein nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen, im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Geltendmachung von Ansprüchen/ Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen des Vereins hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung gegenüber dem Verein geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Ansprüche des Kunden gegen den Verein, gleich aus welchem Rechtsgrund – mit Ausnahme von Ansprüchen des Kunden aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die vereinbarte Leistung enden sollte oder geendet hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen oder von Nebenpflichten aus dem Vertrag.